

Vereinbarung zum Konzessionsvertrag für die Stromversorgung

zwischen

Stadt Melsungen
vertreten durch den Magistrat
Am Markt 1, 34212 Melsungen

- nachfolgend "Kommune" genannt

und

Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführer Lothar Baum und Werner Lange
Kassler Straße 2, 34281 Gudensberg

- nachfolgend "FEE" genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Die Vertragspartner haben am 30.06.2014 einen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung im Gebiet der Kommune (nachfolgend „Konzessionsvertrag“ genannt) geschlossen.

Die FEE verlangt die Herausgabe des Stromversorgungsnetzes von dem bisherigen Konzessionär EAM Netz GmbH. Diesbezüglich ist ein Rechtsstreit vor dem Landgericht Kassel anhängig. Im Rahmen dieses Rechtsstreites gibt es Uneinigkeit über die Wirksamkeit des Konzessionsvertrages. Mit dem Ziel der Beendigung des Rechtsstreites und einer Veräußerung der FEE an die EAM Netz GmbH passen die Vertragspartner den Konzessionsvertrag an.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der Regelungen der §§ 46 ff EnWG schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

1. Die Kommune verzichtet auf die Geltendmachung folgender Regelungen des Konzessionsvertrages:
 - 1.1 Sonderkündigungsrecht der Kommune nach 10 und 15 Jahren (§ 9 Abs. 2 Satz 1) und
 - 1.2 Ermittlung des Kaufpreises durch einen Sachverständigen (§ 10 Abs. 3 und 4).
2. Darüber hinaus wird die Kommune die Regelungen des Konzessionsvertrages nur im Rahmen des Branchenüblichen, behördlicher Vorgaben, gesetzlicher Regelungen sowie den Grundsätzen der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausüben, insbesondere

- 2.1 Beteiligung der Kommune an allen bestehenden kommunalen Interessenvertretungen (§ 7 Abs. 2);
 - 2.2 Regelmäßiges Informieren der Kommune über den Stand des Stromnetzes und der dezentralen Energieerzeugung über bestehende elektronische Portale bzw. in den Jahresgesprächen sowie Übergabe von Netzstrukturdaten zur Vorbereitung eines Konzessionsierungsverfahrens (§ 8);
 - 2.3 Übertragungsgegenstand bei Betreiberwechsel (§ 10 Abs. 1 Satz 3);
 - 2.4 Kaufpreisermittlung bei Netzabgabe für das Stromnetz erfolgt nach dem objektivierten Ertragswert (10 Abs. 2);
 - 2.5 Substanz- und Werterhalt des Stromnetzes unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Konzessionsvertrages (Ziffer IV. 2. Abs. 1 des Netzbewirtschaftungskonzepts).
3. Die Kommune wird die in den Ziffern 1 und 2 genannten Rechte auch nicht an Dritte abtreten oder auf andere Weise übertragen bzw. nur in dem unter Ziffer 2 genannten Umfang.
 4. Für den Fall, dass die Nichtigkeit des Konzessionsvertrages rechtskräftig festgestellt wird, verpflichtet sich die Kommune, ein neues Konzessionsierungsverfahren zur Vergabe der Konzession für die Stromversorgung im Gebiet der Kommune durchzuführen.
 5. Abweichende mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Diese Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn die EAM Netz GmbH alle Kommanditanteile an der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG erworben hat.

Stadt Melsungen

Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG